

SATZUNG

Kammerchor der Chorgemeinschaft Kai Müller e.V.

Die in dieser Satzung genannten Personen, wie z. B. der Vorstand, der Chorleiter usw., sind sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form zu verstehen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Kammerchor der Chorgemeinschaft Kai Müller e.V.“. Er wurde 2005 gegründet. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Vaihingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Über die Aufnahme in den Verein als singendes Mitglied entscheidet ausschließlich der Chorleiter.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Mittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über den Widerspruch entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Widerspruchsfrist einzuberufen. Verstreicht die Widerspruchsfrist, ist der Ausschluss endgültig wirksam. Auch eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses ist nicht mehr möglich.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen in den Vorstand muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretene Vorsitzende
- c) der Kassier

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Chorgemeinschaft Kai Müller e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2005 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.